BdSt Nachrichten
Niedersachsen und Bremen

Abgeordnete mit besserer Ausstattung

Fraktionsgelder, Wahlkreis-Zuarbeit, Kostenpauschale und Diäten steigen

Kurz vor der parlamentarischen Sommerpause 2023 haben die Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages ihre eigene Ausstattung und die der Fraktionen angehoben. Für die Landeskasse und damit die Steuerzahler entstehen zusätzliche Belastungen von 3,6 Millionen Euro im Jahr. Als Bund der Steuerzahler hatten wir insbesondere die rückwirkende Erhöhung der monatlichen Zuschüsse an die Fraktionen des Landtages stark kritisiert.

Konstituierende Sitzung des Niedersächsischen Landtags am 8. November 2022

Obwohl die Rechnungslegung der Fraktionen für das letzte Jahr noch nicht veröffentlicht ist, wurden die Fraktionszuschüsse um 12,92 % bzw. 1,03 Millionen Euro ab Jahresbeginn 2023 stark angehoben. Die Mehreinnahmen, die die Fraktionen unter anderem für die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit beanspruchen, stoßen beim Bund der Steuerzahler hinsichtlich der Höhe auf Kritik, solange die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen nicht klarer von den dahinterstehenden Parteien abgegrenzt wird und zudem zu viele Funktionsträger Extra-Vergütungen aus den Fraktionskassen beziehen.

Nach der erst im November 2022 veröffentlichten Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben der Fraktionen im Jahr 2021 erhielten beispielsweise 17 SPD-Funktionsträger rund 330.000 Euro zusätzlich, 19 CDU-Funktionsträger gar 415.000 Euro. Extrazahlungen sind allenfalls für die Fraktionsvorsitzenden und die Parlamentarischen Geschäftsführer vertretbar. Die Landtagspräsidentin und die Vizepräsidenten erhalten direkt über das Abgeordnetengesetz Zusatzzahlungen zu den Diäten.

Rückwirkend wurden die Zuschüsse an die Fraktionen auf insgesamt 9.051.600 Euro angehoben. Auf die Fraktionen der CDU und SPD entfallen dabei mit 2,9 bzw. 2,7 Millionen Euro die höchsten Beträge. Die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und der AfD können jeweils rund 1,7 Millionen Euro vereinnahmen.

Höhere Stundenkontingente für Mitarbeiter

Die Abgeordneten wollen zudem in den sozialen Medien präsenter sein und vor allem professioneller auftreten. Deshalb wird eine höhere Unterstützung durch die Wahlkreisbüros für nötig erachtet. Bislang werden den Mitgliedern des Landtages auf Antrag Kosten für die Beschäftigung von Mitarbeitern im Umfang von 50 Wochenstunden auf Basis des öffentlichen Tarifs (Entgeltgruppe 9a TV-L) gewährt. Jetzt gilt ein Umfang von 60 Wochenstunden. Inklusive Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung erhöht sich damit der monatliche Höchstbetrag auf knapp 7.600 Euro (gegenüber vorher 6.300 Euro).

Der Bund der Steuerzahler erinnerte die Parlamentarier daran, dass noch im Jahr 2008, also vor 15 Jahren, den Abgeordneten lediglich eine Halbtagskraft zur Unterstützung der parlamentarischen Aufgabe zustand. Im Laufe des Jahres 2008 wurde der Beschäftigungsumfang auf 30 Wochenstunden und ab August 2013 auf 40 Wochenstunden erhöht. Seit Februar 2018 – also zu Beginn der vergangenen Legislaturperiode – stieg das Stundenkontingent auf 50 und wird künftig auf 60 Wochenstunden ausgeweitet. Wenn diese Entwicklung, also zehn Wochenstunden mehr je Legislaturperiode, so weitergeht, hat jeder der 146 Abgeordneten in weiteren zehn Jahren Anspruch auf zwei Vollzeit-Mitarbeiter. Das scheint für ein Landesparlament reichlich übertrieben. Schwierig bleibt ohnehin die Abgrenzung zwischen reiner Parlamentsarbeit, Parteipolitik und kommunalem Mandat. Abgeordnete genießen gegenüber Konkurrenten der eigenen oder anderen Parteien damit einen starken Wettbewerbsvorteil.

Steuerfreie Aufwandspauschale

Während die Diäten, also die steuerpflichtigen Bezüge der Abgeordneten mit 2 % zum 1. Juli 2023 eher maßvoll auf 7.635 Euro im Monat stiegen, kletterte die steuerfreie Aufwandsentschädigung um 7,2 % – von 1.526 auf nunmehr 1.635 Euro monatlich. >>>

>>> Beide Leistungen werden nach einem sog. Indexverfahren jährlich angepasst. Die Diäten folgen dabei dem Nominallohnindex, der die durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste aller vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Niedersachsen abbildet. Der Index bezieht sich auf zurückliegende Zeiträume und zeigt aktuell die Veränderung des Jahres 2022 zu dem Jahr 2021. Coronabedingt fällt damit die Erhöhung mit 2 % vergleichsweise niedrig aus. Das dürfte sich wegen der Inflation und deutlich höherer Tarifabschlüsse schon im nächsten Jahr deutlich ändern.

Die pauschale Aufwandsentschädigung dagegen greift die Preisentwicklung in verschiedenen Branchen und Dienstleistungsbereichen auf. Die prozentuale Veränderung erreichte im Jahr 2022 gegenüber dem vorangegangenen Jahr den Wert von 7,2. Entsprechend kletterte die Aufwandsentschädigung von 1.526 Euro auf 1.635 Euro. Die Steuerfreiheit dieser Kostenpauschale bleibt heftig umstritten. Nicht verstummen will die öffentliche Kritik an der Vorzugsbehandlung der Abgeordneten gegenüber „normalen" Steuerzahlern. Letztere müssen ihre Werbungs- oder Betriebsausgaben – von geringfügigen Freibeträgen abgesehen – im Detail dem Finanzamt gegenüber nachweisen. Abgeordnete erhalten den Ausgleich für ihre mandatsbedingten Aufwendungen ohne Einzelnachweis. Der Bund der Steuerzahler fordert seit längerem, den Betrag der Kostenpauschale auf die Grundentschädigung aufzuschlagen und den Gesamtbetrag steuerpflichtig zu stellen. Die Abgeordneten können dann ihre mandatsbedingten Aufwendungen geltend machen und stellen sich, wenn tatsächlich Aufwendungen in der bisherigen Höhe vorliegen, nicht schlechter. Manchmal sogar besser, weil sie sich über den bisherigen Pauschbetrag hinausgehende Mandatsaufwendungen anerkennen lassen können.

Diese Leistungen erhalten die Mitglieder des Niedersächsischen Landtages

▪ **Grundentschädigung („Diät")** (monatlich, steuerpflichtig)	7.635 Euro
▪ **Pauschale Aufwandsentschädigung** (monatlich, steuerfrei)	1.635 Euro
▪ **Beschäftigung von Mitarbeitern** (monatlich)	bis zu 7.580 Euro (inkl. Sozialversicherung)
▪ **Altersruhegehalt** (monatlich)	z.Zt. 190 Euro pro Mandatsjahr (ab 62. bzw. 67. Lebensjahr)
▪ **Freifahrkarte Bahn**	gilt in Niedersachsen sowie auf Strecken von/nach Berlin
▪ **PKW-Fahrtkosten**	0,30 Euro/km
▪ **Tagegeld**	15 Euro eintägig, 23 Euro mehrtägig
▪ **Zweitwohnung**	max. 315 Euro/Monat
▪ **Leistungen bei Krankheit und Pflege**	Beihilfe nach Beamtenrecht oder Hälfte des Höchstbetrages der gesetzlichen Versicherung
▪ **Informations u. Kommunikationstechnik**	mobile IT-Ausstattung

Rechtsgrundlage: Niedersächsisches Abgeordnetengesetz (NAbgG), Stand: 1. Juli 2023